

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0240/20	26.06.2020
zum/zur		
F0127/20 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadtrat Marcel Guderjahn		
Bezeichnung		
Gewährung der Soforthilfe für freiberufliche Künstler*innen (Solo-Selbstständige), Kulturschaffende sowie künstlerisch arbeitende Produktionsstätten mit eigenem Spielbetrieb		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	07.07.2020	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

*laut Beschluss des Stadtrates werden aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie dem Kulturbüro kurzfristig Finanzmittel in Höhe von 150.000 Euro als Soforthilfe für freiberufliche Künstler*innen (Solo-Selbstständige), Kulturschaffende sowie künstlerisch arbeitende Produktionsstätten mit eigenem Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.*

Jedoch spielt wohl bei Gewährung der Soforthilfe der Wohnsitz des Antragstellers eine bedeutendere Rolle, als die Wirkungsstätte und das langjährige und ungebrochene Engagement in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im vorliegenden Fall wurde einer Antragstellerin die Soforthilfe nicht anerkannt, da ihr Wohnsitz, anders als die Anschrift des gemieteten Ateliers, außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg liegt.

Dagegen steht das lange Wirken der Künstlerin in der Landeshauptstadt Magdeburg, die Mitbegründerin des Kunstmarkt Heinz ist, die als Mitorganisatorin der 1. Kinderkulturtage fungierte, die Angehörige des Kunstpädagogen-Teams der Jugendkunstschule Thiem20 ist, die bisher unzählige Ausstellungen und Projekte begleitete, im Kunstcarree Klosterbergstraße seit 2011 ein Atelier hat, die Aktivitäten der Kunststraße (Adventsmärkte, Kunstkaffeklatsch, kostenlose Workshops) mitorganisiert und dort und in vielen Einrichtungen der Stadt bisher viele Workshops gab.

Ich möchte wissen:

*1. Ist der Ermessensspielraum bei der Gewährung der Soforthilfe so gering, in der Landeshauptstadt Magdeburg tätigen Künstler*innen, die so engagierte Arbeit leisten, mit einer Ablehnung zu „danken“?*

2. Wie viele Anträge wurden bisher gestellt? Wie viele bewilligt und welche Anzahl abgelehnt. Welche weiteren Gründe gab es bisher für Ablehnungen?

3. Besteht die unkomplizierte Möglichkeit, die Anschrift der Wirkstätte, des Ateliers etc. zur Antragsbefürwortung zu berücksichtigen?

Ich bitte um kurze mündliche und ausführliche Stellungnahme.

Marcel Guderjahn
stellv. Fraktionsvorsitzender
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

*Ist der Ermessensspielraum bei der Gewährung der Soforthilfe so gering, in der Landeshauptstadt Magdeburg tätigen Künstler*innen, die so engagierte Arbeit leisten, mit einer Ablehnung zu „danken“?*

Bei Antragstellungen auf Gewährung einer Soforthilfe durch Künstler*innen / Kulturschaffende (Solo-Selbstständige und Angehörige freier Berufe im Bereich Kunst und Kultur) ist die Bestätigung über ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises oder der Meldebescheinigung entscheidende Voraussetzung. Das wurde für die Gewährung der Soforthilfe mit Beschluss-Nr. 507-015(VII)20 am 14.05.2020 vom Stadtrat beschlossen.

Die kommunale Soforthilfe steht selbstredend nicht für Künstler*innen und Kulturschaffende mit Wohnsitz in angrenzenden Landkreisen zur Verfügung. Antragstellende freischaffende Künstler*innen und Kulturschaffende müssen ausschließlich von ihrer Arbeit als Künstler*in / Kulturschaffende/r leben, d. h. die künstlerische Tätigkeit der Antragsberechtigten wurde bzw. wird dauerhaft erwerbsmäßig, hauptberuflich und nicht nur vorübergehend ausgeübt.

Voraussetzung für die von künstlerisch arbeitenden Produktionsstätten mit eigenem Spielbetrieb beantragte Gewährung der Soforthilfe ist ihr Standort in der Stadt Magdeburg.

Die Soforthilfe wird als Leistung nach § 11a Abs. 5 SGB II, im Rahmen der Fürsorge der LH Magdeburg im besonderen kulturpolitischen Interesse als Billigkeitsleistung gewährt. Sie wird als Leistung zur Deckung arbeitsnotwendiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktion von Kunst und/oder von kulturellen Angeboten unter den Bedingungen von Corona gewährt.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Soforthilfe. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar. Antragsprüfung und Gewährung der Soforthilfe ist grundsätzlich abhängig von Verfügbarkeit und Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Zu Frage 2:

Wie viele Anträge wurden bisher gestellt? Wie viele bewilligt und welche Anzahl abgelehnt. Welche weiteren Gründe gab es bisher für Ablehnungen?

Mit Stand 24.06.2020 (Antragsfrist endet am 30.06.2020):

- eingegangene Anträge insgesamt:	103
- davon natürliche Personen:	73
- davon juristische Personen:	30
- genehmigte Anträge:	68
- abgelehnte Anträge:	8
- Anträge in Bearbeitung:	27

Ablehnungsgründe:

- Wohnsitz/Wirkungsstätte nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg
- hauptberufliche Tätigkeit nicht als freischaffende/r Künstler*in (Solo-Selbstständige/r) und/oder Kulturschaffende/r
- keine künstlerisch arbeitende Produktionsstätte mit eigenem Spielbetrieb in Magdeburg

Zu Frage 3:

Besteht die unkomplizierte Möglichkeit, die Anschrift der Wirkstätte, des Ateliers etc. zur Antragsbefürwortung zu berücksichtigen?

Ja, Betreiber*innen von künstlerisch arbeitenden Produktionsstätten mit eigenem Spielbetrieb bzw. Wirkungsstätten, die diese Voraussetzungen erfüllen, können eine Soforthilfe als juristische Personen beantragen. Die Soforthilfe dient dabei der Finanzierung von fortlaufendem Sach- und Finanzierungsaufwand i. S. v. Nr. 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinstunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe), RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. März 2020.

Gegenstand der Hilfe ist eine Soforthilfe für von der Corona-Krise seit dem 11. März 2020 geschädigten KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten), insbesondere Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe, auch wenn sie keine Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Die Soforthilfe erfolgt zur Existenzsicherung und erfasst den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand, u. a. gewerbliche und auf die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit bezogene Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, Energie- und Instandhaltungskosten, Prämien für betrieblich veranlasste Versicherungen.

Die Soforthilfe soll nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in den Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in Folge der Corona-Krise hat, die für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Die Soforthilfe wird nur bei Weiterführung des Unternehmens oder der soloselbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit gewährt.

Beispielhafte Auflistung abrechenbarer Aufwendungen:

Mieten/Nebenkosten

- anteilig für das beruflich genutzte Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus (wenn dies auch bei der Steuer so angegeben wird)
- Mieten (bspw. Probenraum, Kleinkunsthöhne)
- Büromieten, Ateliermieten, Lagermieten

Telefon/Internet-Kosten / Kosten für Leasing und Lizenzen

- anteilige Internetkosten
- anteilige Telefon-/Handykosten
- Leasingkosten für Kopierer
- Lizenzgebühren zur Aktualisierung von Arbeitssoftware

Reparatur/Ersatzbeschaffung/Neuanschaffung

- Neuanschaffung von Geräten und Zubehör zur Realisierung von Videokonferenzen (z.B. Software für Musikproduzenten)
- Reparaturkosten oder ggf. Ersatzbeschaffung für defekte Geräte (PC, Drucker, defektes Studioequipment etc.)
- Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Instrumenten (bzw. für Instrumente, bspw. Gitarrensaiten)

- Instrumentenstimmung

Bürobedarf

- bspw. Druckerpatronen, Druckerpapier, Ordner, Hefter, Folien, ggf. Kopierkosten, Briefmarken, Postsendungen etc.

Fachspezifische Kosten

- Fotoapparat, Künstlerbedarf, Requisiten etc.

Beiträge an Berufsverbände oder beruflich bedingte Mitgliedsbeiträge

Reisekosten

- z. B. Projektabsprachen, Informationsreisen, Anteilige Bahncard-Kosten

Fortbildungskosten

- Fachliteratur und Fachzeitschriften, allgemeinbildende Bücher, Noten etc.

Versicherungen (anteilig)

- Berufshaftpflichtversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Rechtsschutzversicherung für Selbstständige

In der Künstlersozialkasse versicherte Mitglieder können ihre Rentenversicherungsbeiträge als arbeitsbedingte Ausgaben abrechnen. Diese werden der künstlerischen Tätigkeit zugeordnet, da sie auch bei coronabedingtem Einnahmenausfall aufgebracht werden müssen, um die Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten. (Anmerkung: Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hingegen gehören zu den Lebenshaltungskosten und werden ggf. von der Grundsicherung abgedeckt.)